



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Nutzer dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist:

Crop Alliance B.V. satzungsgemäß ansässig in Baarland (Gemeinde Borsele), und dort mit Geschäftssitz am Oude Dierikpolderweg 1, eingeschrieben im Handelsregister der Kamer van Koophandel unter der Nummer 22039270, Oude Dierikpolderweg 1, 4435 NE, Baarland, Tel: +31 (0)113 635 700, Fax: +31 (0)113 635 701.

Artikel 1 Anwendbarkeit, Definitionen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Kaufverträge, bei denen Crop Alliance B.V. Benutzer dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist und als Verkäufer und seine Gegenpartei als Käufer auftritt.
2. Crop Alliance B.V. wird hiernach als „Verkäufer“ bezeichnet und die Gegenpartei als „Käufer“.
3. Unter „schriftlich“ wird in den allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: per Brief, per E-Mail, per Fax oder auf jegliche andere Weise von Kommunikation, die hinsichtlich des Stands der Technik und der im Geschäftsverkehr geltenden Auffassungen damit gleichgestellt werden kann.
4. Wenn eine oder mehrere Bedingungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gültig sind, bleibt die Gültigkeit der übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen.
5. Bei einer Diskrepanz oder Uneinigkeit zwischen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer übersetzten Version davon gilt die Interpretation der niederländischen Fassung.
6. Bei Diskrepanz oder Widersprüchen zwischen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einerseits und des Angebots, dem Vertrag oder der Bestellbestätigung andererseits dominiert der Text des Angebots, des Vertrags oder der Bestellbestätigung. Sollten keine Diskrepanzen oder Widersprüche vorliegen, ergänzen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen den Vertrag, das Angebot oder die Bestellbestätigung und sind ein untrennbarer Bestandteil dessen.
7. Wenn der Käufer diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einmal akzeptiert hat und die Parteien innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des ersten Kaufvertrages, wovon diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil sind, erneut einen Kaufvertrag schließen, dann gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen automatisch auch wieder für die darauffolgenden Kaufverträge, ohne dass es notwendig wird, dass der Verkäufer dem Käufer diese allgemeinen Geschäftsbedingungen erneut zur Verfügung stellt.



8. Es steht dem Verkäufer frei, den Inhalt seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit auf der Grundlage sich ändernder Marktbedingungen, Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu ändern. In dieser Situation hat der Käufer das Recht, den Vertrag, zu dem die allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören, zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt zwei Wochen, nachdem der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt hat, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert wurden. Die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen automatisch die zuletzt geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und werden auf Wunsch des Käufers kostenlos zugesandt.

Artikel 2 Offerten und Angebote

1. Eine Offerte oder ein Angebot des Verkäufers erlischt, wenn das Produkt, auf das sich die Offerte oder das Angebot bezieht, auch nachdem die Offerte oder das Angebot angenommen wurde, nicht mehr vorrätig ist. In diesem Fall ist der Verkäufer angewiesen, dem Käufer dies unmittelbar mitzuteilen. Wenn der Verkäufer diese Bedingung der Unmittelbarkeit erfüllt, kann er vom Käufer für den durch seitens des Käufers erlittenen Schaden nicht haftbar gemacht werden.
2. Mündliche Offerten vom Verkäufer bleiben sieben Tage ab dem Angebotsdatum gültig, schriftliche vierzehn Tage, es sei denn, der Verkäufer zieht die noch nicht akzeptierte Offerte zurück.
3. Der Verkäufer kann nicht an seine Offerte gebunden werden, wenn der Käufer erkennen kann, dass die Offerte oder ein Teil davon einen erkennbaren Irrtum oder einen Schreibfehler beinhaltet.
4. Die in der Offerte des Verkäufers angegebenen Preise sind exklusiv MwSt., Zölle, Transportkosten, Steuern und anderen Abgaben behördlicherseits, eventuell im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag entstehende Kosten, darunter fallen Reise- und Unterkunfts-, Versand- und Administrationskosten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Die vom Verkäufer angegebenen Gewichte der Produkte oder aber das Produkt, so wie es den Betrieb des Verkäufers verlassen hat, ist bestimmend für die Berechnung der Mengen und entscheidend für den Gesamtpreis.
5. Alle Angaben von Maßen, Gewichten, Zusammenstellungen und/oder andere Merkmale der Produkte wurden vom Verkäufer mit Sorgfalt gemacht, trotzdem kann der Verkäufer nicht versichern, dass keine Abweichungen auftreten können. Wenn der Verkäufer dem Käufer eine Dokumentation, eine Abbildung, ein Muster oder ein Modell zur zu kaufenden Sache zeigt, dann geschieht dies nur als Andeutung, ohne dass das gekaufte Produkt dann auch dem entsprechen muss, außer wenn die Parteien ausdrücklich das Gegenteil vereinbart haben. Abweichungen beim Gewicht sind möglich und werden vom Käufer akzeptiert.



6. Das zu liefernde Produkt entspricht dem Kaufvertrag, wenn es mit den Spezifikationen, die der Verkäufer mit dem Käufer vereinbart hat, übereinstimmt. Wurden keine Spezifikationen vereinbart, muss das zu liefernde Produkt den Normen, die im Handel für das betreffende Produkt üblich sind, entsprechen. Dies trifft zu, wenn das Produkt den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags in den Niederlanden geltenden Qualitätsanforderungen entspricht. Das Produkt entspricht in jedem Fall diesen Qualitätsanforderungen, wenn das Produkt der Genehmigung der unparteiischen und unabhängigen Stichting Nederlandse Algemene Kwaliteitsdienst Tuinbouw (NAKtuinbouw) oder des Kwaliteits Controle Bureau (KBC) oder der NVA oder einer anderen Organisation, die unter der Aufsicht der NVA agiert, unterzogen wurde die in den Niederlanden gebräuchlich sind, entsprechen.
7. Der Verkäufer hat das Recht, das Produkt mit einer anderen Herkunft zu liefern, wenn die Qualität gleich oder besser als die vereinbarte Qualität ist.
8. Wenn sich zwischen dem Datum des Kaufvertrages und der Lieferung für die gekauften Produkte für den Verkäufer preiserhöhende Umstände ergeben als Folge von Gesetzgebung oder Vorschriften, Währungsschwankungen, Preisveränderungen bei durch den Verkäufer eingeschalteten Dritten oder Zulieferern oder Veränderungen der Preise der benötigten Materialien, Grundstoffe usw., ist der Verkäufer berechtigt, den vereinbarten Preis dementsprechend zu erhöhen und der Gegenpartei diese in Rechnung zu stellen. Wenn der Käufer dem nicht zustimmt, hat der Käufer das Recht, die den Kaufvertrag unmittelbar aufzulösen, ohne Recht auf Schadensersatz.
9. Alle Offerten, Angebote und Vereinbarungen bezüglich der Lieferung von landwirtschaftlichen Produkten und/oder Fertigerzeugnissen, bei deren Herstellung landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet werden (nachstehend als „Erzeugnisse“ bezeichnet), gelten unter Erntevorbehalt. Wenn als Folge einer schlechten Ernte hinsichtlich der Menge und/oder Qualität der Produkte weniger Produkte verfügbar sind, worunter auch die Ausmusterung von dazu befugten Instanzen fällt, als bei Vertragsabschluss normalerweise erwartet werden konnte, hat der Verkäufer das Recht, die durch ihn verkauften Mengen dementsprechend zu vermindern. Dies beinhaltet, aber nicht auf den Fall beschränkt, dass die vom Verkäufer über Anbauverträge gekauften Produkte nicht ausreichen, um alle Kunden des Verkäufers zu versorgen. Durch die anteilige Lieferung dieser verminderten Menge erfüllt der Verkäufer vollständig seine Lieferpflicht. Der Verkäufer ist dann nicht mehr verpflichtet, zusätzliche oder ergänzende Produkte zu liefern und haftet auch nicht für Schäden jeglicher Art.

Artikel 3 Angebotsweigerung

Der Verkäufer hat das Recht, ohne Angabe von Gründen, Bestellungen von (potentiellen) Käufern zu verweigern. Eine derartige Weigerung gibt nie ein Recht auf Schadensvergütung.



Artikel 4 Einschaltung Dritter

Wenn der Verkäufer der Meinung ist, kann er für eine gute Durchführung des Kaufvertrages bestimmte Arbeiten und/oder Lieferungen durch Dritte ausführen lassen.

Artikel 5 Geheimhaltung

1. Der Käufer ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet, die nicht bei der Ausführung dieses Kaufvertrages betroffen sind. Diese Geheimhaltung betrifft alle Informationen, die er im Zusammenhang des Abschlusses und der Durchführung dieses Kaufvertrages vom oder über den Verkäufer erhalten hat. Der Käufer ist nicht befugt, die Information, die ihm der Verkäufer zur Verfügung gestellt hat, zu einem anderen Zweck, als den vorgesehenen, zu verwenden.
2. Die Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht durch den Käufer hat eine sofort fällige Strafe in Höhe von € 15.000,00 zur Folge, die er dem Verkäufer ab dem Tag der Verletzung schuldet.

Artikel 6 Lieferung

1. Ein zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarter Lieferzeitpunkt bzw. Lieferungstermin ist für den Verkäufer nicht bindend. Der Verkäufer ist erst im Verzug, nachdem er, unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, eine Inverzugsetzung erhält. Diese Inverzugsetzung muss eine ordentliche Frist beinhalten, in der der Verkäufer seinen Verpflichtungen noch nachkommen kann.
2. Tatsächliche und juristische Lieferung findet statt Ex Works (EXW Incoterms 2020).
3. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, das verkaufte Produkt auf seinem eigenen Gelände auf das Fahrzeug zu verladen, mit dem das Produkt transportiert wird. Sobald sich die Ware im Fahrzeug befindet, ist die legale Lieferung abgeschlossen. Der Transport erfolgt dann auf Kosten und Gefahr des Käufers. Auch wenn der Verkäufer den Spediteur beauftragt hat oder der Käufer bei der Wahl des Spediteurs mitgewirkt hat, gilt das Obige weiterhin.
4. Wenn der Transport der verkauften Produkte über Wasser von einem Hafen in den Niederlanden und/oder Belgien aus stattfindet, findet in Abweichung von der Bedingung in Absatz zwei dieses Artikels die Lieferung statt, wenn die Güter im niederländischen oder belgischen Abgangshafen angekommen sind und für den Weitertransport gelagert oder deponiert werden. Wenn die Güter von einem anderen Hafen als in den Niederlanden oder Belgien aus befördert werden, gelten die Absätze 2 und 3.
5. Die rechtsgültige Lieferung des verkauften Produkts erfolgt, wenn die Güter entweder im Fahrzeug angekommen sind (Absätze 2 und 3) oder wenn die Güter tatsächlich in einen niederländischen oder belgischen Hafen gebracht wurden, um sie von dort aus an Bord des Schiffes zu bringen (Absatz 4). Werden die verkauften Produkte auf Wunsch des Käufers vom



Verkäufer beim Verkäufer oder bei einem Dritten eingelagert, so geschieht dies auf Risiko und Kosten des Käufers.

6. Das Risiko der verkauften Produkte trägt der Käufer ab dem Moment der Lieferung. Wenn der Käufer eine Handlung, mit der er bei der Lieferung mitarbeiten muss, nachlässt, ist er ab dem Zeitpunkt in Verzug und das Risiko für die Produkte trägt ab dem Moment der Käufer.

Artikel 7 Zahlung und Inkasso

1. Die Rechnung muss vom Käufer innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt werden.
2. Die vom oder im Namen des Käufers verrichteten Zahlungen werden immer erst auf die Forderungen angerechnet, auf die der Verkäufer Eigentumsvorbehalt geltend machen kann. Danach werden Zahlungen erst auf alle fälligen Kosten angerechnet, dann auf alle fälligen Zinsen und zum Schluss auf die (jeweils älteste) Hauptsumme.
3. Der Käufer hat nicht das Recht, die geschuldigten Zahlungen an den Verkäufer mit Gegenforderungen zu verrechnen. Weiterhin hat der Käufer nicht das Recht, seine Zahlung(en) aufzuschieben.
4. Sobald der Käufer den im Absatz 1 von diesem Artikel bestimmten Zahlungstermin verstreichen lässt, ist er rechtlich im Verzug und schuldet er dem Verkäufer Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat auf den ausstehenden Betrag, wobei ein Teil eines Monats bis zum Tag der vollständigen Zahlung als voller Monat angesehen wird. Wenn der Verkäufer den Kaufvertrag auflöst, schuldet der Käufer auch diese vertraglichen Zinsen über der Verpflichtung des Käufers, den Vertrag rückwirkend aufzulösen, sowie den Schaden, den der Verkäufer infolge dieser Auflösung erlitten hat, berechnet ab dem Zeitpunkt der Auflösung bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser Schaden vollständig ausgeglichen ist.
5. Wenn der Verkäufer eine Forderung an den Käufer aus den Händen gibt, trägt der Käufer die tatsächlich vom Verkäufer gemachte außergerichtliche Kosten, das mit einem Minimum von 10% des ausstehenden Betrages.

Artikel 8 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Der Verkäufer bleibt Eigentümer der von ihm verkauften Güter, bis der Preis und die eventuell darüber schuldigen Zinsen und außergerichtlichen Kosten bezahlt wurden.
2. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen nicht entfremden oder als Sicherheit hinsichtlich anderer Forderungen, als die vom Verkäufer, benutzen.
3. Der Käufer verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte gegen Katastrophen, wie Feuer, Explosions- und Wasserschaden, Infektion mit Krankheitserregern



zu versichern und dem Verkäufer die Versicherungspolice auf erte Anfrage hin zur Einsicht zu überlassen. Bei einer eventuellen Zahlung der Versicherung hat der Verkäufer Recht auf diese Versicherungsleistungen und der Käufer stellt sicher, dass der Versicherer auf erstes Verlangen des Verkäufers direkt an den Verkäufer ausbezahlt.

4. Für den Fall, dass der Verkäufer seine in diesem Artikel angedeuteten Eigentumsrechte außerhalb der Niederlande ausüben will, muss die Gegenpartei daran mitarbeiten, einschließlich die Einhaltung eventueller weiterer formaler (rechtlicher) Maßnahmen, die notwendig sind, um diesen Eigentumsvorbehalt gültig werden zu lassen. Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer hiermit unwiderruflich, diese Formalitäten zu erfüllen.
5. Der Käufer erteilt dem Verkäufer eine unwiderrufliche Genehmigung, das Betriebsgelände und seine Lagerhallen zu betreten, um es dem Verkäufer zu ermöglichen, seinen Eigentumsvorbehalt ausüben zu können.
6. Wenn der Käufer in Belgien ansässig ist, gilt unvermindert die Bestimmung in Artikel 14 Absatz 1, wonach nur auf diesen Eigentumsvorbehalt das belgische Recht anwendbar ist. Im Fall einer Nichtzahlung am Verfallsdatum ist der Kaufvertrag ohne weitere Mahnung oder Inverzugsetzung nichtig und bleiben die gelieferten Sachen Eigentum des Verkäufers. Die Risiken dahingegen trägt der Käufer. Eventuell bezahlte Vorschüsse kann der Verkäufer behalten, um diese mit dem Schaden, den er infolge der Nichterfüllung von Seiten des Käufers erleidet, zu verrechnen.
7. Wenn der Käufer in Deutschland ansässig ist, ist unvermindert das in Artikel 14 Absatz 1 Festgelegte, auf nur diesen Eigentumsvorbehalt das deutsche Recht anzuwenden. Der Inhalt und Funktion des Eigentumsvorbehaltes wird bestimmt durch das, was in der **Anlage 1** enthalten ist und wovon der Inhalt als hier wiederholt und eingefügt betrachtet werden muss.

Artikel 9 – Keine Abnahme der Produkte

1. Wenn der Käufer, ungeachtet des Grundes, die gekauften Produkte nicht oder weniger als die vereinbarte Menge abnimmt, ist der Käufer - nachdem er vom Verkäufer aufgefordert wurde, den Vertrag innerhalb einer Frist von mindestens sieben Tagen zu erfüllen und (daher) die gekauften Produkte abzunehmen - in Verzug. In diesem Fall (i) ist der Verkäufer nicht mehr verpflichtet, die nicht abgeholten Produkte an den Käufer zu liefern, und (ii) bleibt der Käufer zur Leistung in dem Sinne verpflichtet, dass er dem Verkäufer weiterhin den vollen Kaufpreis der (ebenfalls) nicht abgenommenen Produkte zahlen muss. In diesem Fall kann der Käufer keine Minderung des Kaufpreises verlangen, auch dann nicht, wenn der Verkäufer Kosten gespart hat oder diese Produkte an einen Dritten verkaufen konnte. Alle zusätzlichen Schäden, die sich aus dem Nichtkauf dieser Produkte ergeben - wie beispielsweise die Kosten für Lagerung, Zerstörung usw. - gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 10 Höhere Gewalt etc.



1. Neben dem, was im niederländischen Recht unter höhere Gewalt verstanden wird, kann der Verkäufer hier in jedem Fall einen Anspruch geltend machen auf einen oder mehrere hiernach genannten Umstände, die einer zeitigen und/oder korrekten Lieferung durch den Verkäufer im Weg stehen: Behördenmaßnahmen, ungünstig verlaufende Anbau- und Erntenumstände, Betriebsstörungen durch Feuer, Einbruch, Sabotage, Ausfall von Elektrizität, Internet- sowie Telefonverbindungen oder Hackeraktivitäten, Störungen in der Produktion, Übermacht bei einem Lieferanten des Verkäufers, Insolvenz/Auflösung eines Lieferanten des Verkäufers, eine Pandemie, Epidemie oder Krankheit, Streiks, Missernten, höhere Gewalt, durch Wetterverhältnisse ungenügende Ernte, Naturereignisse, (Natur)Katastrophen, Straßenblockaden, Unfälle sowie den Import und Export behindernde Maßnahmen.
2. Neben oben Genanntem und dem, was gemäß dem niederländischen Recht und der Rechtswissenschaft als höhere Gewalt gilt, gelten als solche von außen kommenden Ursachen, vorhersehbar oder nicht, auf die der Verkäufer keinen Einfluss ausüben kann oder die verhindern, dass der Verkäufer seine Verpflichtungen als solche erfüllen kann.
3. Der Käufer kann sich nicht auf höhere Gewalt oder unvorhergesehene Umstände berufen, wenn sich die Marktbedingungen infolge des Covid-19-Virus oder einer anderen Krankheit, Epidemie oder Pandemie verschlechtern. Die Folgen staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Virus und/oder einer anderen Krankheit, Epidemie oder Pandemie rechtfertigen es auch nicht, dass sich der Käufer auf höhere Gewalt oder unvorhergesehene Umstände beruft.

Artikel 11 Haftung

1. Der Verkäufer ist ausschließlich für direkten Schaden haftbar. Jede Haftung des Verkäufers für Folgeschaden oder indirekten Schaden, wie Betriebschaden, Gewinnausfall und/oder Verlust, Verzugsschaden und/oder Personenschaden oder Verletzungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Wenn der Verkäufer haftbar für den erlittenen Schaden des Käufers ist, ist die Schadenvergütungspflicht des Verkäufers immer bis zum maximalen Kaufpreis des verkauften Produkts oder auf den Betrag beschränkt, der von seiner Versicherung in dem Fall bezahlt wird. Das unterste Maximum gilt.
3. Der Käufer schützt den Verkäufer vor eventuellen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstehen.
4. Ungeachtet der Bestimmung in Artikel 12 Absatz 1, muss der Käufer dem Verkäufer spätestens innerhalb eines Monats, nachdem ihm der durch den Verkäufer erlittene Schaden bekannt geworden ist oder bekannt hätte sein können, darauf ansprechen und diesen Schaden rechtlich einfordern, sonst verwirkt er den Schadenersatzanspruch.



Artikel 12 Untersuchung und Reklamation

1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unmittelbar nach Empfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Käufer muss untersuchen, ob die Qualität und/oder Quantität des gelieferten Produkts mit dem übereinstimmt, was vereinbart wurde, und ob die Lieferung die übrigen Bedingungen, die Käufer und Verkäufer festgelegt haben, erfüllt. Eventuell festgestellte Mängel müssen innerhalb von 24 Stunden nach dem zuvor genannten Empfang schriftlich vom Käufer an den Verkäufer gemeldet werden. Wenn der Käufer nicht (zeitig) kontrolliert oder festgestellte Mängel nicht (zeitig) meldet, hat er kein Recht auf Beanstandung mehr und seine Rechte verfallen.
2. Wenn der Käufer einen Mangel an den Produkten feststellt, ist er auf Strafe des Verfalls seiner Rechte nicht mehr berechtigt, die betreffenden Produkte mit anderen Produkten zu vermischen, weiter zu verkaufen, zu bearbeiten oder zu verarbeiten. Der Käufer wird dann dem Verkäufer die Gelegenheit geben, die bemängelten Produkte unmittelbar zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Bei Differenzen über (das Vorhandensein, der Art und dem Umfang der) die Beschwerde, sind beide Parteien dazu angehalten, um sofort an der Einschaltung eines unabhängigen Sachverständigen mitzuarbeiten, mit dem Auftrag, die beanstandete Lieferung zu untersuchen und zu prüfen sowie einen Prüfbericht zu erstellen. Die Partei, die (hauptsächlich) vor dem Sachverständigen unrecht hat, trägt die Kosten des Sachverständigen. Wenn der Käufer nicht an einer unverzüglichen Prüfung mitwirkt, verfällt ihr Recht auf Beanstandung.
3. Zeitige Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer. Der Käufer verliert sein Recht, die Qualität des gelieferten Produkts zu reklamieren, falls er – in Widerspruch zu Artikel 7 Absatz 3 - seine Zahlungsverpflichtung aufschiebt oder verrechnet.
4. Wenn (i) aufgrund begründeter Fakten und zeitig reklamiert wurde (ii) nach einer Untersuchung feststeht, dass die Produkte mangelhaft sind, wird der Verkäufer - nach dessen Ermessen - für Ersatz, Reparatur oder Schadensersatz gegenüber dem Käufer sorgen. Der Käufer wird in diesem Fall die mangelhaften Produkte auf Kosten des Verkäufers an den Verkäufer retournieren, es sei denn, der Verkäufer hat angegeben, dass das nicht notwendig ist. In diesem Fall geht das mangelhafte Produkt in das Eigentum des Käufers über.
5. Wenn festgestellt wird, dass die Beanstandung/Reklamation des Käufers unbegründet ist, muss der Käufer dem Verkäufer alle Kosten, die dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstanden sind sowie alle übrigen Schäden, die der Verkäufer erlitten hat und/oder erleiden wird, vergüten.
6. Wenn der Käufer die vorhin genannte Verpflichtungen hinsichtlich Beanstandungen nicht beachtet, haftet der Verkäufer nicht mehr für Mängel.



7. Wenn der Verkäufer zusammen mit dem verkauften Produkt in einem Container einen Temperaturschreiber (ein Schreiber, der die Temperatur während des gesamten Transports aufzeichnet) mitgeschickt hat und der Käufer die Qualität des Produkts bei der Ankunft beanstanden möchte, ist der Käufer unter Androhung des Verfalls aller seiner Rechte verpflichtet, diesen Temperaturschreiber dem in Absatz 2 genannten unabhängigen Sachverständigen zu übergeben.

Artikel 13 Insolvenz usw.

1. Der Verkäufer hat immer das Recht, den Kaufvertrag ohne weitere Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung an den Käufer zu dem Zeitpunkt aufzulösen, wenn der Käufer:
 - a. für insolvent erklärt wird oder Insolvenz beantragt wurde;
 - b. (vorläufigen) Aufschub van Zahlung beantragt;
 - c. von Pfändung betroffen wird;
 - d. unter Vormundschaft gestellt wird;
 - e. andernfalls die Verfügungsbefugnis oder Handlungsmächtigkeit hinsichtlich ihres Vermögens oder Teile davon verliert.

Artikel 14 Anwendbares Recht/zuständiger Richter:

1. Auf den zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrag ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Eventuelle Streitigkeiten werden an die Rechtbank Zeeland-West-Brabant, Standort Middelburg, vorgelegt. Allerdings behält sich der Verkäufer immer das Recht vor, eine Streitigkeit an das zuständige Gericht des Ortes, an dem der Käufer ansässig ist, wenn er sich außerhalb der Niederlande befindet, vorzutragen.

Datum 18. November 2020



Anlage 1

1. Einfacher Eigentumsvorbehalt (Kontokorrent-/Saldoklausel (Geschäftsverbindungsklausel))

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw.



verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

4. Scheck-Wechsel-Klausel

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

5. Übersicherungsklausel

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als (hier wäre die Prozent-Marge in der jeweiligen Branche einzusetzen, jedoch maximal 20%) übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

6. Herausgabe des Vorbehaltsguts

Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der ihm gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. Eingriffe Dritter in das Vorbehaltsgut

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Rechte des Verkäufers hat der Käufer ihn unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit ihm alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers Ansprüche an ihn abzutreten. Der Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten – einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten – verpflichtet, die dem Verkäufer durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.